



PV Förderung 2022

Förderung von Photovoltaik Anlagen und Batteriespeicher durch die Gemeinde Bad Schönborn

Im Haushaltsjahr 2022 stehen für die Förderung von nachstehend beschriebenen Photovoltaik-Anlagen und Stromspeichern Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

Die gemeindeeigene Förderung soll auf bestehende Wohngebäude beschränkt werden. Der Wohnungsneubau wird ebenso wie der Nichtwohnungsneubau von der Förderung ausgenommen.

Förderfähig sind eine möglichst große **Photovoltaikanlage auf bestehenden Wohngebäuden**, sowie deren **Stromspeicher**. Gefördert werden kann die Neuerrichtung sowie die Erweiterung. Ebenfalls gefördert werden sogenannte **Balkon-PV- Anlagen**, welche auch von Mietern genutzt werden können.

Welche Kriterien muss eine förderfähige Anlage erfüllen?

Es werden Photovoltaikanlagen ab dem Ausbauvolumen gefördert, das größer ist als die Mindestanlagengröße, die sich nach Vorgaben des Erneuerbare-Wärme- Gesetz (EWärmeG) ergeben. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) legt die Mindestflächen für Photovoltaik-Anlagen als mögliche Erfüllungsoption nach Heizkesseltausch mit 0,02 Kilowattstunden Peak (KWp) je Quadratmeter Wohnfläche des Gesamtgebäudes fest. In Anlehnung an diese Regelung wird die Mindestanlagengröße in Bad Schönborn definiert.

Nur Photovoltaik-Anlagenleistungen und Speicherkapazitäten die über diesen Wert hinausgehen, sind in Bad Schönborn anteilig förderfähig.

Die geförderten Module müssen zudem in Unternehmen hergestellt werden, welche über ein betriebliches Umweltmanagement nach ISO 14001 oder ISO 50001 verfügen.

Alternativ ist auch ein Nachweis über eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach GRI (Global Reporting Initiative) zulässig. Bei Vorliegen vergleichbarer Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsstandards wird im Einzelfall über die Förderfähigkeit entschieden.

Der Förderbetrag für Anlagenleistungen, die über der Mindestanlagengröße liegen, beträgt 100 € / KWp. Der Höchstbetrag beträgt 1000 € je Anlagenstandort / Wohngebäude.

Beispiel:

Ein Wohngebäude hat eine Gesamtwohnfläche von 200 Quadratmeter.

Die Mindestanlagengröße wäre $200 \text{ m}^2 \cdot 0,02 \text{ KWp/ m}^2 = 4 \text{ KWp}$.

Gefördert wird demnach jede weitere installierte KWp, die größer als die Mindestanlagengröße ist. Der Förderhöchstbetrag ist zu beachten.

Welche Voraussetzungen gibt es für die Förderung von Stromspeichern?

Batteriespeicheranlagen sollen ebenfalls geknüpft an die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen für PV-Modulgrößen nach Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) förderfähig sein. Es können nur Batteriespeicher gefördert werden, wenn die Photovoltaik Module die diese versorgen, die Mindestgröße wie dargelegt überschreiten.

Eine neue PV- Anlage und auch eine bestehend PV- Anlage, die jeweils über der Mindestanlagengröße liegt, kann die Förderwürdigkeit von Batteriespeichern mit je 100 € / KWh auslösen.

Beispiele:

Angenommene Grundlage ist jeweils das Gebäude mit 200 m² Wohnfläche.

a) Die Mindestgröße der PV- Module aufgrund der Wohnfläche sind 4 KWp.

Die neu installierte PV- Anlage bekommt 7 KWp Modulleistung.

Es kommt ein Batteriespeicher mit 7 KWh Speicherkapazität zur Anwendung.

Gefördert werden können 3 KWp (Module) mit je 100€ plus 3 KWh (Batteriespeicher) mit ebenfalls 300€ = 600€ Förderbetrag für dieses Beispiel

b) Bereits installiert ist eine PV- Anlage mit 10 KWp. Die Mindestgröße wäre aufgrund der Gebäudefläche erneut bei 4 KWp.

Es soll nun ein neuer Batteriespeicher mit 10 KWh nachgerüstet werden.

Gefördert werden können nun 6 KWh mit je 100€ / KWh für den Batteriespeicher = 600 € Förderbetrag für dieses Beispiel.

c) Nachrüstung weitere PV-Modulfläche und eines neuen Batteriespeichers.

Eine bereits bestehende kleine Photovoltaikanlage mit 4 KWp soll um 6 KWp vergrößert und ein

Batterie Speicher mit 10 KWh soll nachgerüstet werden.

Mit der Nachrüstung erreicht die Anlagengröße die Förderwürdigkeit.

PV- Anlage 6 KWp zu 100€ je KWp = 600 € Förderung.

Die Installation von 10 KWh Batteriespeicher löst eine Förderwürdigkeit von 6 KWh zu je 100€ je KWh

aus. Es würde zu einer weiteren Förderung von 600 € kommen.

Da jedoch durch diese Variante der mögliche Förderhöchstbetrag von 1000€ je überschritten wird,
ist nur der Höchstbetrag auszahlbar.

Wie werden Balkon-PV Anlagen gefördert?

Der Einbau von sogenannten Balkonanlagen (auch Plug-In, Mini- PV Anlagen genannt) soll mit pauschal 100 € je Modul gefördert werden.

Förderfähig ist die Errichtung von Stromerzeugungsgeräten bis einschließlich 600 Watt Ausgangsleistung am Wechselrichter. Dazu gehören sowohl die Anschaffungskosten als auch die Kosten für die Installation einer Energiesteckdose (Wieland-Stecker) durch einen Elektroinstallateur. Die Installation und Einbindung der Anlage muss dem VDE- Regelwerk sowie den Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen. Die Geräte müssen mit dem Sicherheitsstandard der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) konform sein.

Je Wohnung können maximal 2 Module zu 100 € je Modul gefördert werden.

Wie wird die Förderung beantragt?

Der „Antrag auf Förderung Photovoltaik Gemeinde Bad Schönborn“ ist auszufüllen und mitsamt den geforderten Anhängen entweder postalisch an die am Ende des Antrages genannte Adresse oder per Mail an frank.dochat@bad-schoenborn.de zu versenden.

Erst zum Zeitpunkt der Einreichung der zuvor genannten Unterlagen kann in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Fördermitteln eine Auszahlung veranlasst werden. Eine Reservierung von Fördermitteln ist nicht vorgesehen.

Antrag auf Förderung Photovoltaik Gemeinde Bad Schönborn

Objektanschrift für die eine Förderung beantragt werden soll:

Antragsteller, Name Anschrift: _____

Der Antragsteller ist Gebäudeeigentümer / Mieter: _____

Mieter können Balkonanlagen nach Zustimmung des Vermieters anbringen.
Zustimmung des Eigentümers für die Installation der Balkonanlage liegt vor.

Eigentümer des Gebäudes ist: _____

Unterschrift des Gebäudeeigentümers: _____

Beantragt werden soll (ankreuzen):

- Photovoltaikanlage am Wohngebäude / Bestandsgebäude
(Nichtwohngebäude und auch Neubauten sind nicht förderfähig)

Baujahr des Gebäudes: _____

Wohnfläche: _____ m²

Geplante Anlagenleistung in kWp: _____

(Nur Anlagenleistungen über der Mindestgröße sind förderfähig)

Mindestgröße = Wohnfläche Gesamtgebäude x 0,02 kWp/m² Wohnfläche

- Batteriespeicher am Wohngebäude / Bestandsgebäude
(Nichtwohngebäude und auch Neubauten sind nicht förderfähig)

Geplante Speicherkapazität in kWh: _____

(Nur Anlagenleistungen über der Mindestgröße sind förderfähig)

Mindestgröße = Wohnfläche Gesamtgebäude x 0,02 kWh/m² Wohnfläche

Die Anlage ist eine Erweiterung einer bestehenden Anlage: Ja nein

Bei Erweiterung, bisherige Anlagenleistung: _____

Neue Gesamt Anlagenleistung _____

Balkonanlage in der Wohnung (Etage/ Beschreibung) _____

ein Modul
(Gesamt max. 600 Watt)

zwei Module

Der Hersteller der PV-Module/ des Stromspeichers ist _____

und verfügt über den Umwelt-/ Nachhaltigkeitsstandard _____.

Bankverbindung für die Auszahlung:

Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____

IBAN: _____

Der Antrag ist an folgende Adresse einzureichen:

Gemeinde Bad Schönborn
Huttenstraße 11
Bauamt
76669 Bad Schönborn

Tel: 07253/870-407
Mail: frank.dochat@bad-schoenborn.de

Anhang:

- Installationsrechnungen
- Registrierung im Marktstammdatenregister
- Bilder der installierten Anlage/ des Stromspeichers
- Bauplan und Wohnflächenberechnung (bei Balkon-PV nicht notwendig)
- Nachweis für Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsstandard von Hersteller